

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GESTELLUNG VON ABFALLCONTAINERN

der Schreiber Transport GmbH in Mainz

Stand: 01.01.17

§1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder vom Unternehmer bestimmten Abladestelle und die Entsorgung der Abfälle.

Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle obliegt dem Unternehmer, es sei denn, der Auftraggeber (AG) erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der AG verantwortlich. Er hat den Unternehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen.

§2 Abfallrechtliche Verantwortung

Der AG ist als Erzeuger und Besitzer von Abfällen für diese Abfälle verantwortlich. Er stellt die Abfälle mit dem Befüllen des Behältnisses bereit. Dadurch wird der AG nicht von seinen abfallrechtlichen Pflichten entbunden. Der Abfallerzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an den Unternehmer.

Mit der Bestellung eines Behältnisses wird die Schreiber Transport GmbH beauftragt, die bereitgestellten Abfälle nach eigenem Ermessen in Besitz zu nehmen, zu befördern, zu behandeln, sich anzueignen, zu beseitigen oder zu verwerten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§3 Zufahrten und Aufstellplatz

Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt nach Weisung des Auftraggebers und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Zufahrt und Abstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftrags Erfüllung notwendigen LKW geeignet sein.

Für Schäden am Zufahrtsweg und am Abstellplatz, etwa durch das Gewicht der Spezialfahrzeuge oder durch das Absenken der Heckstützen, haften wir nicht, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der AG.

§4 Sicherung des Containers

Ist die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart, so stellt der Unternehmer entsprechend der StVO gekennzeichnete Container. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der AG verantwortlich.

Der AG ist für die Einholung von privaten und öffentlichen Genehmigungen verantwortlich und übernimmt die Kosten, es sei denn, der Unternehmer hat diese Verpflichtung entgeltlich übernommen.

Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigungen, Erlaubnisse etc. haftet ausschließlich der AG. Er hat gegebenenfalls den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§5 Beladung des Containers

Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten in sortenreiner Sortierung eingefüllt werden. Die Vermischung der verschiedenen Abfallarten ist ausdrücklich untersagt.

Gefährliche bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle laut Abfallverzeichnisverordnung (AVV) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers in den Container eingefüllt werden.

Der AG trägt die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben. Bei jeder Abweichung von den deklarierten Abfällen ist die Schreiber Transport GmbH zur Verweigerung des Abtransports oder zur Beseitigung auf Kosten des AG berechtigt. Für Kosten und Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften dem Unternehmer entstehen, haftet der AG.

§6 Schadenersatz

Der Auftraggeber wird die Behältnisse sorgsam und nur bestimmungsgemäß verwenden. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der AG, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.

§7 Entgelte

Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Die Entsorgungsgebühren werden nach dem von der Fahrzeugwaage ermittelten Gewicht und der zum Zeitpunkt der Entsorgung gültigen Preisliste abgerechnet. Der AG schuldet alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Entsorgungskosten, Gebühren für Entsorgungswege oder -nachweise.

Soweit über die Mietdauer keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist, beträgt diese 3 Werktage. Gibt der AG den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so ist der Unternehmer berechtigt, für jeden weiteren Kalendertag bis zur Rückgabe den aktuellen Tagessatz zu berechnen. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers, oder für Wartezeiten, hat der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe des aktuell gültigen Stundensatzes zu zahlen.

§8 Allgemein

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Bedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Wenn Terminvereinbarung bzgl. der Containerstellung bzw. -abholung wegen unvorhersehbarer Ereignisse nicht eingehalten werden können, wird keine Haftung für entstandene Kosten übernommen.